

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
(2. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz — 2. KiStRÄG)

Vom 27. Oktober 2016

Aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nr. 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung — KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 2014 (KABl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft § 6“
 - b) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Fassung:

„Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften § 9“
 - c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„Besteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften § 10“
 - d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„Erlass, abweichende Festsetzung, Stundung und Niederschlagung“
 - e) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Fassung:

„Erlass von Aus- und Durchführungsbestimmungen“
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gebietsanteilen“ durch das Wort „Gebietsteilen“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

§ 5 des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss — KiStB ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. 2010 S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 2014 (KABl. S. 198), berichtigt am 2. Dezember 2015 (KABl. S. 242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Buchstaben „v.H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufteilung“ die Wörter „und Abführung“ gestrichen.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Diese Kirchensteuer ist durch den Arbeitgeber der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen; die auf den Anteil der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer beträgt 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-Katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 2 Satz 2.“

3. In Absatz 4 wird die Angabe „§ 37b“ durch die Angabe „§§ 37a, 37b“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium kann den Wortlaut der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2016

Sigrun Neuwerth
Präses

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 8. Dezember 2016

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Christian Görke